Die E-Rechnung

Für wen wird die E-Rechnung Pflicht?

Unternehmen müssen seit dem 1. Januar 2025 grundsätzlich in der Lage sein, E-Rechnungen für relevante inländische B2B-Umsätze zu empfangen. Für die verpflichtende elektronische B2B-Rechnungsstellung gelten Übergangsregelungen, bevor der E-Rechnungsversand grundsätzlich zum Standard wird.

Die Regelungen betreffen vor allem Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen über steuerbare und steuerpflichtige Leistungen.
Rechnungen an private Endverbraucher – B2C – fallen nicht unter die allgemeine B2B-E-Rechnungspflicht.

Zeitschiene der E-Rechnungspflicht

Hinweis: Für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber des Bundes und andere Behörden gelten eigene B2G-Regelungen. Grundlage sind unter anderem die EU-Richtlinie 2014/55/EU zur elektronischen Rechnungsstellung sowie die E-Rechnungsverordnung des Bundes und entsprechende Regelungen der Länder. Je nach Auftraggeber können besondere Formate, Angaben und Übermittlungswege, beispielsweise eine Rechnungseingangsplattform, vorgeschrieben sein.

Stichtag	Regelung
01.01.2025	**Der Vorrang der Papierrechnung entfällt.** Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren gelten Übergangsregelungen: Andere elektronische Rechnungsformate (PDF etc.) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden.
01.01.2027	**Unternehmen > 800.000 Euro Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen versenden.** Unternehmen mit ≤ 800.000 Euro Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) dürfen unverändert eingesetzt werden.
01.01.2028	**Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden.** EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

E-Rechnung für Kleinunternehmer und kleine Betriebe

Auch Kleinunternehmer müssen E-Rechnungen empfangen können. Von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung sind Kleinunternehmer nach § 19 UstG jedoch ausgenommen.

Gerade für kleinere Betriebe bedeutet die Empfangspflicht, dass ein funktionierender digitaler Rechnungseingang notwendig ist. Eine zentrale betriebliche E-Mail-Adresse kann ein Ausgangspunkt sein. Entscheidend ist jedoch der gesamte Prozess. Die strukturierten Daten müssen gelesen, geprüft, verarbeitet und entsprechend den geltenden Anforderungen aufbewahrt werden können.

Unternehmen ohne eigene umfangreiche Buchhaltungssoftware sollten deshalb frühzeitig mit ihrer Steuerberatungskanzlei klären, wie Rechnungen empfangen, freigegeben, an die Buchführung übergeben und archiviert werden.

Ausnahmen und Sonderfälle

Ob kleiner Handwerksbetrieb, Dienstleistungsunternehmen oder Einzelhandel: Auch kleinere Unternehmen müssen ihren Rechnungseingang auf E-Rechnungen vorbereiten.

Allerdings besteht nicht für jede Rechnung eine Pflicht zur Ausstellung als E-Rechnung.

Zu den relevanten Ausnahmen zählen insbesondere:

- Kleinbetragsrechnungen: Rechnungen bis 250 Euro können weiterhin als sonstige Rechnung ausgestellt werden.
- Fahrausweise: Für Rechnungen über Fahrausweise gelten Ausnahmen.
- Bestimmte steuerfreie Leistungen: Nicht sämtliche steuerfreien Umsätze unterliegen der B2B-E-Rechnungspflicht.
- B2C-Rechnungen: Rechnungen an private Endverbraucher sind von der B2B-E-Rechnungspflicht nicht erfasst.
- Kleinunternehmer: Sie sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen, müssen E-Rechnungen aber empfangen können.